

Inhaltlich umfaßt die Verantwortung der Leiter, „zu sichern, daß der Verurteilte in einem geeigneten Kollektiv arbeitet“ (§ 32 Abs. 1 StGB). Dazu muß geprüft werden, ob die erzieherische Einwirkung in dem Kollektiv, in dem der Verurteilte arbeitet, real gewährleistet ist. Ferner muß dem Kollektiv die erforderliche Anleitung und Unterstützung zu einer zielgerichteten erzieherischen Einflußnahme gegeben werden. Dabei ist vom Leiter insbesondere darauf Einfluß zu nehmen, daß der Bewährungsprozeß auch durch politisch-ideologische und moralische Erziehung erfolgt und daß der Verurteilte fest in sein Arbeitskollektiv sowie dessen Entwicklung einbezogen wird. Weiter ist dafür Sorge zu tragen, daß der Verurteilte zur Erfüllung seiner Pflichten angehalten und er zu Aufgaben herangezogen wird, bei deren Bewältigung er sich bewähren kann und muß. Zur Verantwortung der Leiter für die Gewährleistung der gesellschaftlich-erzieherischen Einwirkung auf den Verurteilten gehört auch, bei schuldhafter Verletzung der Pflicht zur Bewährung und Wiedergutmachung durch den Verurteilten, die keine Anordnung des Vollzuges der angedrohten Freiheitsstrafe rechtfertigt, entsprechende *Sanktionen* anzuwenden (§ 32 Abs. 2 StGB). Das können disziplinarische Maßnahmen gern. § 109 GBA, nach besonderen Disziplinarordnungen, nach der Betriebsordnung der LPG u. ä. sein. Die Leiter können ferner beim Gericht Maßnahmen nach § 35 Abs. 5 StGB beantragen (vgl. § 32 Abs. 2 Ziff. 2 StGB). Dieser Antrag soll mit dem Kollektiv, dem der Verurteilte angehört, dem zuständigen gesellschaftlichen Gericht oder dem Schöffenkollektiv beraten werden. Bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen kann der Leiter bei Gericht auch den Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe beantragen.

6.2.2.2II. Die Aufgaben des Gerichts bei der Verwirklichung und Kontrolle der Verurteilung auf Bewährung

Gemäß § 339 Abs. 1 Ziff. 1 StPO ist für die Verwirklichung der Verteilung auf Bewährung das Gericht zuständig. Die ihm damit übertragene Verantwortung wird von § 342 StPO inhaltlich näher bestimmt, der in Abs. 1 dem Gericht in grundsätzlicher Form die Aufgabe stellt, „unter unmittelbarer Mitwirkung der Schöffen, gesellschaftlichen Beauftragten und anderer Bürger sowie im Zusammenwirken mit den Leitern der Betriebe, staatlichen Organe und Einrichtungen, den Vorständen der Genossenschaften und Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen sowie den Kollektiven die Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung in dem zur Gewährleistung der Erziehung und Bewährung des Verurteilten notwendigen Umfange zu kontrollieren. Hierzu ist das Gericht... insbesondere verpflichtet, wenn dem Verurteilten zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Strafe gemäß § 33 Absätze 3 und 4 des Strafgesetzbuches bestimmte Pflichten auferlegt wurden.“

Die Verantwortung des Gerichts erstreckt sich dabei sowohl auf Pflichten zur Anleitung und Unterstützung der Kollektive, Leitungsorgane usw. als auch auf Pflichten zur zielgerichteten und der Sache angemessenen differenzierten Kontrolle des Bewährungs- und Erziehungsprozesses. Zu ihrer Erfüllung wurden —die seit Erlaß des StGB von 1968 gewonnenen reichen Erfahrungen mit der Verurtei-